

die Möglichkeit eines Schuldausspruchs vorgesehen werden sollte. Dabei mußte vor allem Klarheit über den Schuldbegriff erreicht werden, der unstreitig weder mit dem Schuldbegriff des Strafrechts noch mit dem des Zivilrechts identisch sein konnte¹⁴. Erst die Klärung dieser Grundfrage hätte es ermöglicht, das Maß des Verschuldens, das zu einem Schuldausspruch führen sollte, zu bestimmen.

Wesentliche Merkmale des eherechtlichen Schuldbegriffs würden etwa die Vorwerfbarkeit, die Pflichtwidrigkeit und die Kausalität für die Zerrüttung der Ehe sein müssen. In der Praxis der Scheidungsverfahren ist es sicherlich nicht allzu schwer, vorwerfbare Pflichtwidrigkeiten eines oder beider Ehegatten festzustellen und zu kritisieren. Das geschieht bereits bei richtiger Handhabung des § 8 EheVO in der gegenwärtigen Gerichtspraxis und wird bei genauer Beachtung der Forderungen des § 24 FGB noch mehr zur Gerichtspraxis werden. Anders sieht es jedoch mit der Feststellung der Kausalität zwischen diesem Verhalten und der Zerrüttung der Ehe aus. „Ziehen wir in Betracht, daß es sich um intime Beziehungen und seelische Vorgänge handelt, in denen sich oftmals nicht einmal die Personen auskennen, die sie durchleben ..., bewegt sich das Urteil einer dritten Person (des Richters) hierbei notwendig auf der Oberfläche der Erscheinungen.“¹⁵ Es bleibt offen, ob die festgestellte vorwerfbare Pflichtwidrigkeit, die nach den Feststellungen des Gerichts möglicherweise als Ursache oder Mitursache in Frage kommt, nicht ihrerseits Folge einer Pflichtwidrigkeit des anderen Ehegatten oder vielleicht sogar Ausdruck und Ergebnis der bereits vorhandenen Ehezerrüttung ist.

Es ergibt sich also, daß die Einführung eines Schuldausspruchs unter Beibehaltung des Zerrüttungsprinzips zur Wiederbelebung alles dessen führen würde, was vor der Beseitigung des Verschuldensprinzips die Gerichte davon ablenkte, zum Kern der Sache, nämlich der Frage, ob die Ehe zerrüttet ist oder nicht, vorzustoßen, ohne andererseits dem Anliegen von Wolff wirklich gerecht werden zu können¹⁶.

Etwas anders steht es jedoch mit der Regelung des Erziehungsrechts und des Unterhalts der Ehegatten nach der Scheidung sowie mit der Entscheidung über die Ehewohnung.

Auswirkung der Ehescheidung auf das Erziehungsrecht

Sind die Eltern zur Ausübung des Erziehungsrechts in gleicher Weise geeignet, dann muß mit Rücksicht auf die Vorbereitung der Kinder zu einem späteren verantwortungsbewußten Verhalten zur Ehe und Familie (§ 42 Abs. 3) bei der gerichtlichen Entscheidung über das Erziehungsrecht ausschlaggebend sein, ob bei einem Ehegatten ein vorwerfbar pflichtwidriges Verhalten festgestellt worden ist. Dazu bedarf es keines Schuldausspruchs, weil für diese Entscheidung allein das Verhalten in einer Krisensituation in der Ehe interessiert, nicht jedoch, ob dieses Verhalten oder eine andere Ursache die Ehe zerrüttete. Die Neufassung des § 25 Abs. 2 ist das Ergebnis dieser Überlegungen.

Auswirkung der Ehescheidung auf den Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten

Bisweilen werden im Scheidungsverfahren solche Pflichtwidrigkeiten des einen geschiedenen Ehegatten festgestellt, daß es mit den Grundsätzen der sozialisti-

sehen Moral unvereinbar wäre, den anderen Ehegatten zur Zahlung von Unterhalt zu verpflichten. Ein solcher Fall wäre z. B. in der Regel gegeben, wenn aus den Gründen des § 18 Abs. 4 (schwerer Verstoß gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten) bis zur Scheidung ein Unterhaltsanspruch nicht bestanden haben würde¹⁷. Die Neufassung des § 29 Abs. 1 trägt diesen Überlegungen von Niethammer¹⁶ und Wolff¹⁹ Rechnung.

Der Vorschlag, den „Schuldigen“ in gewissen Grenzen auch zur Unterhaltszahlung an den wirtschaftlich selbständigen geschiedenen Ehegatten zu verpflichten, würde die Ehe in gewissem Rahmen wieder zu einem Versorgungsinstitut entwickeln und damit in den Beziehungen zwischen den Ehegatten materielle Motive in den Vordergrund rücken. Er verletzt darüber hinaus das bewährte Prinzip, die Beziehungen zwischen den Ehegatten nach Möglichkeit mit der Scheidung völlig zu beenden. Er ist nicht realisierbar, weil — abgesehen von den dargelegten Bedenken — nur der Beweis der Kausalität zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten eines Ehegatten und der Zerrüttung der Ehe eine solche „Geldstrafe“ rechtfertigen würde.

Auswirkung der Ehescheidung auf die Eigentums- und Vermögensbeziehungen der Ehegatten

Wolff hat ferner die Frage aufgeworfen, inwieweit bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens im Rahmen des § 39 Abs. 2 das Verhalten der geschiedenen Ehegatten zur Ehe berücksichtigt werden muß. Die Gesetzgebungskommission hat hier ebenso wie zur Frage der Unterhaltszahlung an den wirtschaftlich selbständigen Ehegatten die Auffassung vertreten, daß eine Bestrafung durch materielle Nachteile — durch Kürzung des an sich zustehenden Anteils — abzulehnen ist. Unbeschadet davon bleibt natürlich die Möglichkeit, ungleiche Anteile festzulegen, weil ein Ehegatte zeitweilig nur wenig zur Schaffung des gemeinschaftlichen Vermögens beigetragen hat, weil das gemeinschaftliche Vermögen durch die Begleichung persönlicher Verbindlichkeiten verringert wurde usw.

Im übrigen sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufzählung in § 39 Abs. 2 lediglich beispielhaft ist und damit alle im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Eigentum bedeutsamen Besonderheiten der jeweiligen Ehe berücksichtigt werden können.

Der Vorschlag von Schietsch, ausdrücklich festzulegen, daß die Realisierung eines Ausgleichsanspruchs, soweit der ausgleichspflichtige geschiedene Ehegatte Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft ist, nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen der Vermögensbeziehungen von Genossenschaftsmitgliedern erfolgen kann²⁰, gibt Veranlassung, zum Verhältnis zwischen dem FGB und dem übrigen Recht der DDR Stellung zu nehmen. Wichtig ist eine strenge Unterscheidung zwischen den sanktionierten Normen (z. B. BGB) und den von Organen der DDR erlassenen Vorschriften (z. B. LPG-Gesetz). Die letzteren bleiben, soweit nicht im Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch (EG FGB) eine ausdrückliche anderweitige Regelung erfolgte, unberührt²¹. Hingegen muß bei den sank-

¹⁷ Allerdings muß beachtet werden, daß nicht jeder dieser Fälle nach der Scheidung zur Abweisung des Unterhaltsanspruchs führt. So würde z. B. ein Unterhaltsanspruch doch gegeben sein, wenn die Unterhaltsbedürftigkeit nach der Scheidung darauf zurückzuführen ist, daß trotz der Pflichtwidrigkeiten das Erziehungsrecht diesem Ehegatten übertragen wurde und er durch die Betreuung der Kinder an der Arbeitsaufnahme gehindert wird.

¹⁸ Niethammer, „Zu den Vermögens- und unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nach dem Entwurf des FGB“, Staat und Recht 1965, Heft 7, S. 1070 ff. (1074).

¹⁹ NJ 1965 S. 419.

²⁰ NJ 1965 S. 389.

²¹ Schietsch nennt a. a. O. selbst die Bestimmungen, die bei der Realisierung des Ausgleichsanspruchs die Interessen der Gesellschaft schützen.

¹⁴ Wolffs Hinweis (a. a. O., S. 418) auf § 51 FGB konnte dabei nicht weiterhelfen, weil hier eine Übereinstimmung mit dem strafrechtlichen Verschulden, meist sogar die gleichzeitige Erfüllung eines Straftatbestandes gegeben ist.

¹⁵ Elias, „Probleme der Neuregelung des tschechoslowakischen Familienrechts“, Staat und Recht 1965, Heft 8, S. 1077 ff. (1083).

¹⁶ Vgl. den Formulierungsvorschlag von Wolffe, a. a. O., S. 419.